

BMK BEARBEITUNGSTECHNOLOGIEN GMBH GENERAL DELIVERY AND PAYMENT TERMS

1. TYPE OF STATEMENT

1.1. The general delivery and payment terms apply to the delivery of merchandise and accordingly to the conduct of rendering services. The purchaser agrees, at the time of the order, to comply with the conditions. Deviations are allowed only by a written request, and acceptance of same by the dealer.

1.2. All deliveries and services of the dealer shall be governed by the conditions of the contract, the general delivery and payment terms and the laws of the day of the Republic of Austria including the legal export requirements.

The dealer shall be not liable for any export approvals to the purchaser.

The is obligated not to deliver products, supplied by the dealer without written claim and / or undamaged, without previous agreement of the dealer, either directly or indirectly to countries of third parties, on which or whom an embargo has been imposed on the basis of international agreements or other legal acts.

2. OFFER

The offer by the dealer is independently valid. Revisions and/or passing on any of the different project information to a third party, is only allowed with the approval of the dealer and at his request returned to same.

3. FINALIZATION OF AGREEMENT

Validation of the agreement takes effect after a written order confirmation has taken place, or a shipment was made.

4. PRICE

All prices are, at production, and excluding turnover tax. The prices are also based on the cost at the original offer and are subject to change if production cost changes. On repair orders; all services deemed necessary by the dealer are calculated on the basis of expenses incurred.

5. DELIVERY

The dealer is entitled to make a partial delivery and a partial billing.

Honoring the delivery term is subject to unavoidable circumstances, independent of the will of the party, for example; an action brought upon by a higher order. Such circumstance would also justify the extension of the delivery term. This also applies in the case of late delivery by a supplier. Compensation for a delay of delivery is not possible, also if this is due to negligence on the part of the dealer.

6. COMPLIANCE AND RISK

Utilization and risk are in accordance to the deviation of delivery, from production, and by the price structure, set independently by the purchaser (i.e. franco, cif and others). In case of a delayed delivery act, on the part of the purchaser, the risk is shifted to the purchaser, from the first day of the dispatch willingness. If an "On-Call" delivery was agreed upon, the validation period of the merchandise will be up to one (1) year.

7. PAYMENTS

Thirty (30) days, as of the date of the invoice, unless otherwise arranged, without any surcharge to the purchaser for handling fees in the applicable currency. The merchandise remains in ownership of the dealer until full payment is received.

8. PERIOD OF WARRANTY

A warranty of six (6) months applies, unless otherwise arranged on certain types of merchandise. A warranty claim must be made immediately and will only be effected if it is made in writing. The following is accepted in the warranty: Improper handling by the customer or distributor's service staff; Improper Installation and/or operating requirements. For instruments evidencing a certificate of warranty; the dealer commits himself to take over the warranty, after this certificate of warranty expires.

9. CANCELLATION OF THE CONTRACT

The purchaser is allowed to cancel out of the contract of delivery only in an extreme case of a non-delivery action on the part of the dealer as well as the unsuccessful expiry of a written set reasonable deadline. The delivery term and/or unreasonable delayed payment is the case, and further if it is impossible for him to meet any further delayed payment terms, (in spite of adequate leeway), or if he feels that the purchaser is economically to great a risk.

10. LIABILITY

The dealer is entitled to withdraw from the contract, if the delivery is made impossible, for reasons which the purchaser is responsible; or in spite of a written extension, the delivery is further delayed; or if doubts develop regarding the solvency of the purchaser and the purchaser is unable to provide adequate proof thereof.

11. JUDICIAL; INVALIDITY

For the general delivery and payment terms, and the various functions to judicial judgments between the purchaser and the dealer only the code of justice of the Federal Republic of Germany shall apply. Not including any litigation, this shall be interpreted in accordance of the Laufen jurisdictional court. In the event that one of the general delivery or payment terms becomes ineffective it must be replaced by an effective provision which serves the purpose of the economical pursuit closest. The effectiveness of all other definitions is not affected.

BMK BEARBEITUNGSTECHNOLOGIEN GMBH ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Der Käufer erklärt sich bereits bei der Bestellung mit den vorliegenden Bedingungen einverstanden. Abweichungen davon sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.

1.2. Alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen nach Maßgabe des Vertrages, dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und den jeweiligen zur Anwendung gelangenden Gesetzen einschließlich der gesetzlichen Exportbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verkäufer selbst haftet nicht für allfällige Ausfuhrbewilligungen gegenüber dem Käufer.

Der Käufer verpflichtet sich bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung die vom Verkäufer gelieferten Waren ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers weder direkt noch indirekt an Abnehmer in Länder zu liefern, über die aufgrund internationaler Vereinbarungen oder anderer Rechtsakte ein Embargo verhängt wurde.

2. ANGEBOT

Die Angebote des Verkäufers gelten freibleibend. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch einem Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen des Verkäufers diesem wieder zurückzustellen.

3. VERTRAGSSCHLUSS

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach erfolgter Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt oder eine Lieferung abgesandt hat.

4. PREISE

Die Preise gelten ab Werk des Verkäufers ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet.

5. LIEFERUNG

Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt. Diese Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind, auch wenn dieser auf leichte Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen ist, ausgeschlossen.

6. ERFÜLLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk beziehungsweise ab Lager auf den Käufer über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z. B. franco, cif und andere). Bei verzögertem Abgang aus dem Lieferwerk, der auf Umstände zurückzuführen ist, die auf Seiten des Käufers liegen, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach

7. ZAHLUNG

Falls nichts Besonderes vereinbart wird, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor.

8. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Fristen vereinbart sind. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch unsachgemäße Behandlungen, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse sowie Bedienungsanleitungen und dergleichen entstehen. Für Geräte mit Garantieurkunde verpflichtet sich der Verkäufer, dem Endübernehmer nach den Bestimmungen dieser Urkunde Garantie zu leisten.

9. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf großes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn entweder die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich gemacht oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, oder wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser nicht imstande ist, entsprechende Sicherheiten beizubringen.

10. HAFTUNG

Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, Zins- und Gewinnverlusten etc. als auch der Ersatz von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.

11. GERICHTSSTAND; TEILNICHTIGKEIT

Für diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und die genannten Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Laufen. Sollte eine dieser Bestimmungen in diesen allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, ist sie durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich Bestellung als abgerufen, am nächsten kommt. Die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.